

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 31.03.2022

Amt: Amt für Kommunalverfassung
AZ: 10.112

Vorlage Nr. 094/XIX

| Beschlussvorlage | Gleichstellungsbeauftragte |
|------------------|---|
| öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt |

| Beratungsfolge | Termin |
|---------------------------|------------|
| Ortsrat Langenholzen/Sack | 03.05.2022 |

Sitzverlust des Ortsratsmitgliedes Ilona Heitmann

Frau Heitmann hat schriftlich mitgeteilt, dass sie ihren Wohnort zum 30.04.2022 wechseln wird.

Durch diesen Wohnortwechsel verliert Frau Heitmann ihre Wählbarkeit für den Ortsrat Langenholzen/Sack und somit endet die Mitgliedschaft im Ortsrat.

Nach § 52 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. den §§ 91 Abs. 5 Satz 1 und 92 Abs. 2 des NKomVG hat der Ortsrat zu Beginn seiner Sitzung festzustellen, ob die Voraussetzung nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG (Verlust der Wählbarkeit) für den Sitzverlust vorliegt.

Der Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf dieses Recht wurde Frau Heitmann hingewiesen.

Der Sitzverlust tritt mit der Beschlussfassung durch den Ortsrat ein.

Beschlussvorschlag für den Ortsrat der Ortschaft Langenholzen/Sack:

„Durch den Wohnortwechsel und des damit verbundenen Verlustes der Wählbarkeit endet die Mitgliedschaft von Frau Ilona Heitmann im Ortsrat der Ortschaft Langenholzen/Sack. Gemäß § 52 Abs. 2 NKomVG i.V.m. den §§ 91 Abs. 5 Satz 1 und 92 Abs. 2 des NKomVG wird festgestellt, dass die Voraussetzung nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG für den Sitzverlust vorliegt.“